

INFORMATIONEN FÜR DEPOTFÜHRENDE KREDITINSTITUTE ZUR 65. o. HAUPTVERSAMMLUNG AM 12. APRIL 2012

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem **Anteilsbesitz am 02. April 2012, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionärin bzw. Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Es genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine **schriftliche, firmenmäßig gefertigte Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 06. April 2012 ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss:**

Per Post VERBUND AG
oder per Boten: Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
 Am Hof 6a, 1010 Wien
Per Telefax: +43 (0)1 8900500-70
oder per E-Mail: anmeldung.verbund@hauptversammlung.at

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die **Depotbestätigung** ist vom depotführenden (nicht einem über- oder untergeordneten mit der Verwaltung von Depots beauftragten) Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat **folgende Angaben zu enthalten:**

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code,
- Angaben über die Depotinhaber: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs bzw. der Aktionärin,
- Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes **muss sich auf den Nachweisstichtag 02. April 2012 beziehen.**

Aus diesem Grund ist die **Ausstellung** und Übermittlung einer Depotbestätigung **vor dem 02. April 2012 nicht möglich.**

Die Depotbestätigung wird in deutscher oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; die Inhaber können deshalb über ihre Wertpapiere auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

Die Gesellschaft macht höflich darauf aufmerksam, dass für Depotinhaber, deren depotführende Kreditinstitute im Sinne der obigen Ausführungen **keine vollständige und richtige Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG rechtzeitig und auf einem der oben angeführten Kommunikationswege übermittelt haben, weder eine Teilnahme an der Hauptversammlung noch gegebenenfalls eine Ausübung des Stimmrechtes möglich ist!

Als depotführendes Kreditinstitut werden Sie höflich gebeten, den teilnahmeberechtigten Depotinhabern, die von Ihnen in den Depotbestätigungen genannt sind, eine Bestätigung zu übermitteln, in welcher der Name des Inhabers und die Anzahl der Aktien verzeichnet sind. Dies beschleunigt die Registrierung der Depotinhaber am Tag der Hauptversammlung und vermeidet in der Regel die Überprüfung der Identität von Personen, die keine Bestätigung vorweisen können, durch amtlichen Lichtbildausweis.

Rückfragen

Sollten Sie weitere **Informationen** zu diesem Thema benötigen, wenden Sie sich bitte an die **Telefonnummer** +43 (0)5 0100 6 – 16386 (Hauptversammlungs - Info-Hotline) oder per E-Mail an: anmeldung.verbund@hauptversammlung.at